

Noch zu errichtendes Verzeichnis soll ungebetene Anrufe verhindern

## Telefonwerbung ablehnen

Wegen aufdringlicher und teilweise irreführender Telefonwerbung hat es immer wieder Beschwerden der Verbraucher gegeben. In Südtirol sind es besonders Telefongesellschaften, die mit Lockangeboten arbeiten und dabei vor allem jene Personen täuschen können, die nicht gut Italienisch verstehen.

Dabei gab es bis vor einiger Zeit eine einfache Möglichkeit, um diese unverlangten Werbe- und Verkaufsanrufe abzuwehren. Nur wer ausdrücklich gegenüber seiner Telefongesellschaft einwilligte, dass er auf seinem Telefon unverlangte Werbeanrufe erhalten will, der wurde in ein eigenes Verzeichnis aufgenommen. Wer hingegen diese Zustimmung verweigerte, der hätte von den „Plagegeistern“ nicht gestört werden dürfen.

Man verwendet für diese Regelung auch die englische Bezeichnung opt-in (mitmachen). Doch weil viele auf das Telefonmarketing spezialisierte Call-Center durch die Opt-in-Bestimmung schwere Einbußen zu erwarten hatten, wurde sie für eine befristete Dauer außer Kraft gesetzt.

Mit dem Ronchi-Dekret gibt es

nun eine dauerhafte Regelung. Wer künftig keine unverlangten Werbeanrufe erhalten will, der muss sich in ein noch zu errichtendes Verzeichnis eintragen lassen. Die neue Regelung sieht also das ausdrückliche Opt-out (nicht mitmachen) vor. Dieses Verzeichnis soll innerhalb der kommenden sechs Monate errichtet werden. Dort soll man dann auf einfache Weise jene Telefonnummern eintragen können, für die unverlangte Werbeanrufe gesperrt sind. Die Eintragung soll

auch über Internet möglich sein (weshalb die Datenschutzbehörde bereits Einwände angekündigt hat).

Wird die Eintragung in das Opt-out-Verzeichnis missachtet, droht den ungewünschten Anrufern bzw. deren Arbeitgebern eine Strafe von 10.000 Euro. Doch muss sich erst noch zeigen, ob es den Verbrauchern tatsächlich gelingen wird, solche Verstöße in einem Gerichtsverfahren nachzuweisen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Rundschreiben der Einnahmenagentur


## Ausländische Pensionsfonds

Im Zusammenhang mit dem Steuerschutzschild (*scudo fiscale*) sind zahlreiche Fragen aufgetaucht. Auf einige geht die Einnahmenagentur mit dem in der vergangenen Woche veröffentlichten Rundschreiben Nr. 49/E ein. Die Klärungen betreffen u. a. die Erben von illegal im Ausland gehaltenen Vermögenswerte sowie Hindernisse, die eine tatsächliche oder rechtliche Rückführung der Vermögenswerte fristgerecht bis

Dienstag, 15. Dezember, verhindern.

Dazu zählen nicht dem Steuerpflichtigen anzulastende Verspätungen ausländischer Banken bei der Übertragung der Finanzwerte nach Italien oder die Notwendigkeit, bestimmte Fristen bei der Beendigung von Termingeschäften zu beachten. Auch Verzögerungen beim Verkauf der Vermögenswerte, um den Verkaufserlös nach Italien zurückzuführen, können einen zulässigen Grund für die Verspätung darstellen.

Neben anderen Fällen wurden auch die Vorschriften für ausländische Pensionsfonds in Erinnerung gerufen. In Italien ansässige Steuerpflichtige (oft dürfte es sich im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer handeln), die im Ausland an einem Pensionsfonds beteiligt sind, müssen den Gesamtbetrag der im Fonds eingezahlten Beiträge im Abschnitt RW Teil II der Unico-Steuererklärung ausweisen. Die Beiträge zum Pensionsfonds im Jahr der betreffenden Steuererklärung müssen im Teil III des Abschnitts RW ausgewiesen werden. Die Leistungen des ausländischen Pensionsfonds (Rentenzahlung oder vorzeitige Auszahlungen) sind ebenfalls im Teil III anzugeben.

Wer diese Meldung nicht macht, verletzt die Vorschriften über die steuerliche Meldepflicht, was bei Kontrollen mit einer Strafe geahndet wird. abk 

## DER EXPERTE ANTWORTET

Steuerschutzschild

**Wenn der Schutzschild für Mieterträge von ausländischen Immobilien genutzt wird, um die in den vergangenen Jahren unterlassenen Meldungen richtigzustellen, was bedeutet dies bezüglich der Mieterträge? Wie viele Jahre zurück muss die Miete versteuert werden, und von welcher Behörde werden die Angaben kontrolliert?**

Mieterträge aus ausländischen Immobilien müssen von italienischen Steuerpflichtigen in Italien besteuert und in der Steuererklärung angegeben werden. Noch bis zum 15. Dezember 2009 können mittels dem Steuerschutzschild die unterlassenen Meldepflichten und nicht erklärte Erträge richtiggestellt werden. Die Ersatzsteuer, die auf das aufgedeckte Vermögen berechnet wird, beträgt fünf Prozent. Diese berechnen sich aus einer angenommenen Bruttorendite der Vermögenswerte (in Ihrem Fall der Wert der Immobilie) von zwei Prozent für eine pauschale Laufzeit von fünf Jahren. Auf diesen Betrag wird die Ersatzsteuer von 50 Prozent angewandt (2 % p.a. x 5 Jahre x 50 % = 5 %). Egal ob die Meldepflichten in den letzten zehn oder nur in den letzten drei Jahren verletzt wurden, die Ersatzsteuer bleibt immer dieselbe, nämlich fünf Prozent. Die vertrauliche Erklärung des Steuerschutzschildes wird an die Finanzverwaltung geschickt. Durch die Zahlung der Ersatzsteuer können nicht rechtmäßig im Ausland gehaltene Vermögenswerte saniert werden. Wird die Aufdeckung nicht gemacht, riskiert man hohe Verwaltungsstrafen bis hin zur Beschlagnahme von Gütern in Italien von gleichwertigem Betrag. \*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*



Hubert Berger, Kanzlei lanthaler+berger+partner

## TERMINKALENDER

### Letzter Termin

Dienstag, 15. Dezember

#### Steuerschutzschild (*scudo fiscale*):

Heute ist der letzte Tag für die vertrauliche Erklärung über die Rückführung von illegal im Ausland gehaltenen Finanz- und sonstiger Vermögenswerten. Um in den Genuss des Steuerschutzschildes zu gelangen, ist die Sondersteuer (5 Prozent) von den Vermögenswerten zu bezahlen.

#### Einzelhändler - Sammelbuchung der November-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im November mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Mittwoch, 16. Dezember

#### Gemeinde-Immobiliensteuer (ICI):

Die Eigentümer von Immobilien und Fruchtgenuss- oder Wohnrecht-Berechtigte müssen bis heute die zweite Rate der Gemeinde-Immobiliensteuer überweisen.

#### Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat November mit Vordruck F24 überweisen.